

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren

(Änderung vom 24. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innerhalb 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

**Verordnung
über psychiatrische und psychologische Gutachten
in Straf- und Zivilverfahren (PPGV)**

(Änderung vom 24. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Zusammen-
setzung

- § 3. ¹ Obergericht und Regierungsrat setzen eine Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren ein. Diese besteht aus
- lit. a–c unverändert.
 - d. einer Vertretung des Geschäftsfeldes Medizin der Gesundheitsdirektion,
 - e. einer Vertretung des Amtes für Justizvollzug,
 - lit. f–i unverändert.
- Abs. 2–4 unverändert.
-

Begründung

Der Regierungsrat und das Obergericht haben mit Beschlüssen vom 1./8. September 2010 die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV, LS 321.4) erlassen. Sie ist am 1. März 2011 in Kraft getreten.

In § 3 ist die Zusammensetzung der Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren geregelt. Gemäss Abs. 1 lit. a-i setzt sich die Kommission aus Vertretungen der Gerichte, der Verwaltung, der Strafverfolgungsbehörden, des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich, der ärztlichen Leitungen der forensisch-psychiatrischen Dienste der kantonalen psychiatrischen Kliniken sowie der freien Ärzte- und Anwaltschaft zusammen. Zudem nehmen gemäss Abs. 1 lit. d und e die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt sowie die Chefärztiin oder der Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Amtes für Justizvollzug aufgrund ihrer Funktionen Einstiit. Um eine flexiblere Auswahl auch dieser Mitglieder zu ermöglichen, soll künftig deren Einsitznahme ebenfalls nicht mehr aufgrund ihrer Funktionen, sondern durch zu bestimmende Vertretungen der jeweiligen Amtsstellen festgelegt werden.